

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN SGSM

für die Zusammenarbeit zwischen den Sportverbänden von Swiss Olympic und ihren Verbandsärzten

1. Zweck

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen SGSM umschreiben die gegenseitigen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Sportverband und dem Arzt. Sie wurden von der Schweizerischen Gesellschaft für Sportmedizin (SGSM) zusammen mit Swiss Olympic erarbeitet. Der Verband und der Arzt können davon im Einzelfall abweichen, wenn sie es schriftlich vereinbaren.

2. Anforderungen an den Arzt

2.1 Fachliche Voraussetzungen

Der Arzt ist Sportmediziner mit schweizerischem Staatsexamen oder gleichwertiger ausländischer Ausbildung. Er verfügt über den Fähigkeitsausweis Sportmedizin SGSM.

2.2 Vertrautheit mit der Sportart

Der Arzt ist mit der Sportart, ihren körperlichen Anforderungen an die Sportlerinnen und Sportler, den für die Sportart typischen Verletzungs- und Gesundheitsrisiken sowie mit den massgeblichen Wettkampfbregeln vertraut.

2.3 Zustimmung des Arbeitgebers (sofern angestellt)

Der Arbeitgeber des Arztes ist damit einverstanden, dass der Arzt gemäss dieser Vereinbarung tätig ist.

3. Rechte und Pflichten des Arztes

3.1 Grundsatz

Der Arzt übt die gemeinsam definierte Aufgabe (vgl. Seite 1 der Vereinbarung) nach bestem Wissen und Können aus.

3.2 Verfügbarkeit und Stellvertretung

Der Arzt wendet die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Zeit auf und stellt seine jederzeitige Erreichbarkeit durch die Ansprechperson und die von ihm zu betreuenden Sportlerinnen und Sportler sicher.

Der Verband und der Arzt sprechen sich [quartalsweise/halbjährlich/jährlich] über den Zeitpunkt der ärztlichen Einsätze (insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung von Trainingslagern und Wettkämpfen im In- und Ausland) ab.

Ist der Arzt an der Ausführung seiner Aufgaben verhindert, stellt er eine geeignete Stellvertretung sicher. Der Stellvertreter hat grundsätzlich den gleichen Anforderungen zu genügen wie der Arzt und hat sich ebenfalls diesen Allgemeinen Bestimmungen zu unterziehen.

3.3 Melderecht

Der Arzt ist berechtigt, dem Verband seine Entscheidung bezüglich der Sporttauglichkeit der von ihm betreuten Sportlerinnen und Sportler mitzuteilen. Der Verband stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit den Sportlerinnen und Sportler sicher, dass diese das Melderecht des Arztes anerkennen.

3.4 Kommunikation und Medien

Der Arzt orientiert den Verband über den Ansprechpartner laufend über die Erfüllung seines Auftrages und insbesondere über besondere Vorfälle, die sich auf die Einsatzbereitschaft und die Erfolgsaussichten der betreuten Sportlerinnen und Sportler auswirken können.

Der Arzt untersteht dem Patientengeheimnis. Er erteilt Dritten und namentlich den Medien Auskünfte über den Gesundheitszustand von Sportlerinnen und Sportlern oder über medizinische Massnahmen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Sportlerin oder des betroffenen Sportlers und des Ansprechpartners des Arztes. Die Parteien bemühen sich, bei Bedarf gemeinsam mit der Sportlerin oder dem Sportler eine schriftliche Medienmitteilung abzugeben.

[Mannschaftssportarten: Der Arzt orientiert die Clubärzte über Ereignisse, die einen Sportler aus dessen Club betreffen.]

4. Doping

Der Arzt ist mit den aktuellen, für die Sportart anwendbaren Anti-Dopingbestimmungen von Swiss Olympic und des für die Sportart zuständigen Dachverbandes vertraut. Namentlich kennt er die jeweils aktuelle Liste der verbotenen Substanzen und Methoden. Er orientiert sich vor Einsätzen im Ausland rechtzeitig über die massgeblichen Bestimmungen über die Einfuhr und den Besitz von Medikamenten und orientiert die Ansprechperson, falls besondere Genehmigungen erforderlich sind.

Der Arzt unterstützt die Arbeit der Dopingkontrolleure von Swiss Olympic oder der internationalen Organisationen nach bestem Wissen und Gewissen.

Der Arzt ist mit den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken (ATZ; Therapeutic Use Exemption, TUE) vertraut.

5. Verpflichtungen des Verbandes

5.1 Unterstützung des Arztes bei der Erfüllung seines Auftrages

Der Verband unterstützt den Arzt nach besten Kräften bei der Erfüllung seines Auftrages.

Der Verband informiert den Arzt über den Erlass von Reglementen und Weisungen, auch solchen von übergeordneten Verbänden, soweit sie einen Einfluss auf die Tätigkeit des Arztes haben können.

Der Verband respektiert und unterstützt die Entscheidungen des Arztes bezüglich der Einsatzfähigkeit der von ihm untersuchten Sportlerinnen und Sportler. Der Verband stellt insbesondere sicher, dass ärztliche Trainings- und Wettkampfverbote auch von den zuständigen Betreuern und Sportlerinnen und Sportlern sowie den betroffenen Vereinen und Mannschaften respektiert werden.

Der Verband unterstützt den Arzt in allen administrativen Belangen. (z.B. Zollformalitäten).

Der Verband sorgt dafür, dass der Arzt bei Wettkämpfen mit den für die Ausübung seines Auftrages und den für den Zugang zu den Trainings- und Wettkampfstätten erforderlichen Ausweisen ausgerüstet wird.

5.2 Zusammenstellung des Medical Teams

Der Verband bemüht sich, das Medical Team (einschliesslich Physiotherapie) der notwendigen Anzahl von qualifizierten Fachleuten zu besetzen. Vor der Ernennung bzw. der Fortsetzung von Engagements von solchen Fachleuten spricht er sich mit dem Arzt ab.

Der Arzt trägt die medizinische Verantwortung für die Mitglieder des Medical Teams.

5.3 Orientierungspflichten

Der Verband orientiert den Arzt laufend über alle Beschlüsse von Verbandsgremien und Vorfälle, die einen Einfluss auf die Auftragserfüllung durch den Arzt haben können.

Der Verband sorgt für einen regelmässigen Erfahrungsaustausch zwischen dem Ansprechpartner, dem Arzt und dem weiteren Personal des Medical Teams.

5.4 Infrastruktur

Der Verband stellt sicher, dass dem Arzt für die Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige Infrastruktur zur Verfügung steht.

5.5 Vergütung

Der Verband schuldet dem Arzt für die Erfüllung seiner Aufgaben eine angemessene Entschädigung, die in Ziff. 10 der Vereinbarung spezifiziert ist.

5.6 Rechtsschutz

Wird der Arzt im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrages von einem Dritten ins Recht gefasst, so unterstützt der Verband den Arzt nach besten Kräften.

6. Verantwortlichkeit

Der Arzt haftet nicht für die Folgen des Einsatzes einer Sportlerin oder eines Sportlers in Training oder Wettkampf entgegen seinem ärztlichen Rat.

Der Arzt haftet nicht für die Folgen von medizinischen Massnahmen, die ohne sein Wissen an der Sportlerin oder am Sportler durch Dritte oder durch die Sportlerin oder den Sportler selber vorgenommen worden sind.

Der Arzt haftet nicht für die Folgen der Anwendung verbotener Substanzen oder Massnahmen im Sinne der Anti-Dopingvorschriften. Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, in denen die verbotenen Substanzen oder Methoden auf ausdrückliche Empfehlung des Arztes angewendet worden sind.

Der Verband stellt den Arzt von allen Ansprüchen seitens der betreuten Sportlerinnen und Sportlern frei. Ausgenommen bleiben die Fälle in denen der Arzt grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Schriftlichkeit

Anpassungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, der allgemeinen Bestimmungen und der Anhänge (mit Ausnahme der von Dritten erstellten Anhänge) bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Unterschriften des Verbandes und des Arztes.

7.2 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Die Vereinbarung und die allgemeinen Bestimmungen unterstehen schweizerischem Recht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung und den allgemeinen Bestimmungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.